

Luckenwalde, 08.11.2019

Antrag zur Sache - B-7044/2019 des Hauptausschusses am 29.10.2019 „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde“

Beschluss:

Die Anlage zur Beschlussfassung wird wie folgt geändert:

(1)

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung, Absatz 3

Der vorgeschlagene Satz 2 „Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.“ wird nicht eingefügt.

(2)

§ 6 Redeordnung, Absatz 2

Der vorgeschlagene Satz 4 „Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.“ wird nicht eingefügt.

(3)

§ 6 Redeordnung, Absatz 2

Der vorgeschlagene Satz 5 „Zu einem Tagesordnungspunkt wird einem Redner nur zweimal das Wort erteilt.“ wird nicht eingefügt.

(4)

§ 12 Niederschriften, Beschlusskontrolle, Absatz 1

In § 12 Absatz 1 „Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:“ soll der Unterpunkt d) „den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse“ wie folgt erweitert werden:

d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie den Inhalt der Beratungen und Diskussionen in Kurzform

(5)

§ 12 Niederschriften, Beschlusskontrolle, Absatz 4

Die für Satz 1 vorgeschlagene Streichung des Regelungsbestandteils „innerhalb von 10 Tagen“ erfolgt nicht, so dass Absatz 4, Satz 1 wie folgt gefasst wird:

Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet bzw. online im Ratsinformationssystem eingestellt werden.

(6)

§15 Verfahren in den Ausschüssen, Absatz 4

Der zur Streichung vorgesehene Absatz 4 wird stattdessen wie folgt neu gefasst:

Die Sitzungsniederschrift eines Ausschusses soll innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet bzw. online im Ratsinformationssystem eingestellt werden. Liegt die Niederschrift zu einem Tagesordnungspunkt nicht vor, muss der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben werden.

Begründung / Erläuterung:

(1)

Die Neuerung des § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung, Absatz 3 sieht eine Nachreichung von Vorlagen im Ausnahmefall vor. Die Art der Ausnahmen ist in keiner Weise benannt. Die vorliegende Formulierung würde zu Nachreichungen von Vorlagen führen, wenn immer die Verwaltung einen Ausnahmefall sieht. Es wäre jedoch denkbar, dass die Stadtverordneten geduldete Ausnahmefälle sowie die Art der Begründung festschreiben.

(2) und (3)

Die Erweiterung des § 6 Redeordnung, Absatz 2 sieht eine Einschränkung der Redezeit und Anzahl der Wortmeldungen vor. Diese Regulierung ist mit dem geltenden Recht nicht in Einklang zu bringen. In § 30 (3) BbgKVerf heißt es: "Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) [...]." Eine Einschränkung der Redezeit sieht das Gesetz nicht vor, sodass aufgrund des Vorrangs des Gesetzes eine solche Regelung durch die Stadtverordnetenversammlung unzulässig ist. Zudem bedeutet eine solche Regelung die Beschneidung der demokratischen Rechte sowie der freien Meinungsäußerung und unterbindet die demokratische Debattenkultur. Der Hintergrund der Sitzungen ist ein Meinungsaustausch, der in Ausnahmefällen auch ausführlicher ausfallen darf.

(4)

In § 12, Absatz 1 wird der Inhalt der Niederschriften geregelt. Wesentliche Beratungs- und Diskussionsinhalte werden von den Protokollanten bereits ins Protokoll aufgenommen. Da wir diese Form der Protokollierung gutheißen und keinesfalls davon abkommen wollen, ist die schriftliche Verankerung in der Geschäftsordnung ein wichtiges Signal.

(5)

In § 12, Absatz 4 wird die Frist zur öffentlichen Bereitstellung der Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung geregelt. Ohne Ton- bzw. Video-Aufnahmen der Sitzungen sind unsere interessierten Bürgerinnen und Bürger auf das Protokoll angewiesen. Jenen, denen es wichtig ist, dürfen wir eine zeitnahe Informationsübermittlung auch im Hinblick auf mehr Bürgerbeteiligung nicht verwehren. Auch wenn das BbgKVerf hier keine Erfordernis enthält, ist die freiwillige Verpflichtung möglich und wünschenswert. Eine Streichung dieses Satzteils sendet das Signal einer Abkehr von mehr Bürgerbeteiligung.

(6)

In § 15 wird das Verfahren rund um die Ausschüsse geregelt. Die in den Ausschüssen erlangten Beratungs- und Diskussionsergebnisse sind relevant für die folgende Debatte und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung. Dabei ist die Niederschrift wesentlich, um auf den Ausschuss mit Beleg zu verweisen. Sie dient zudem als Information an die Bürger und ermöglicht eine Beteiligung zum Thema in der folgenden Einwohnerfragestunde.

Liegt die Niederschrift zu einem Tagesordnungspunkt nicht vor muss der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben werden. Nur so ist eine ordentliche Vorbereitung möglich.